Gemeinde Holdorf
Flächennutzungsplan

Maßstab 1 : 10.000

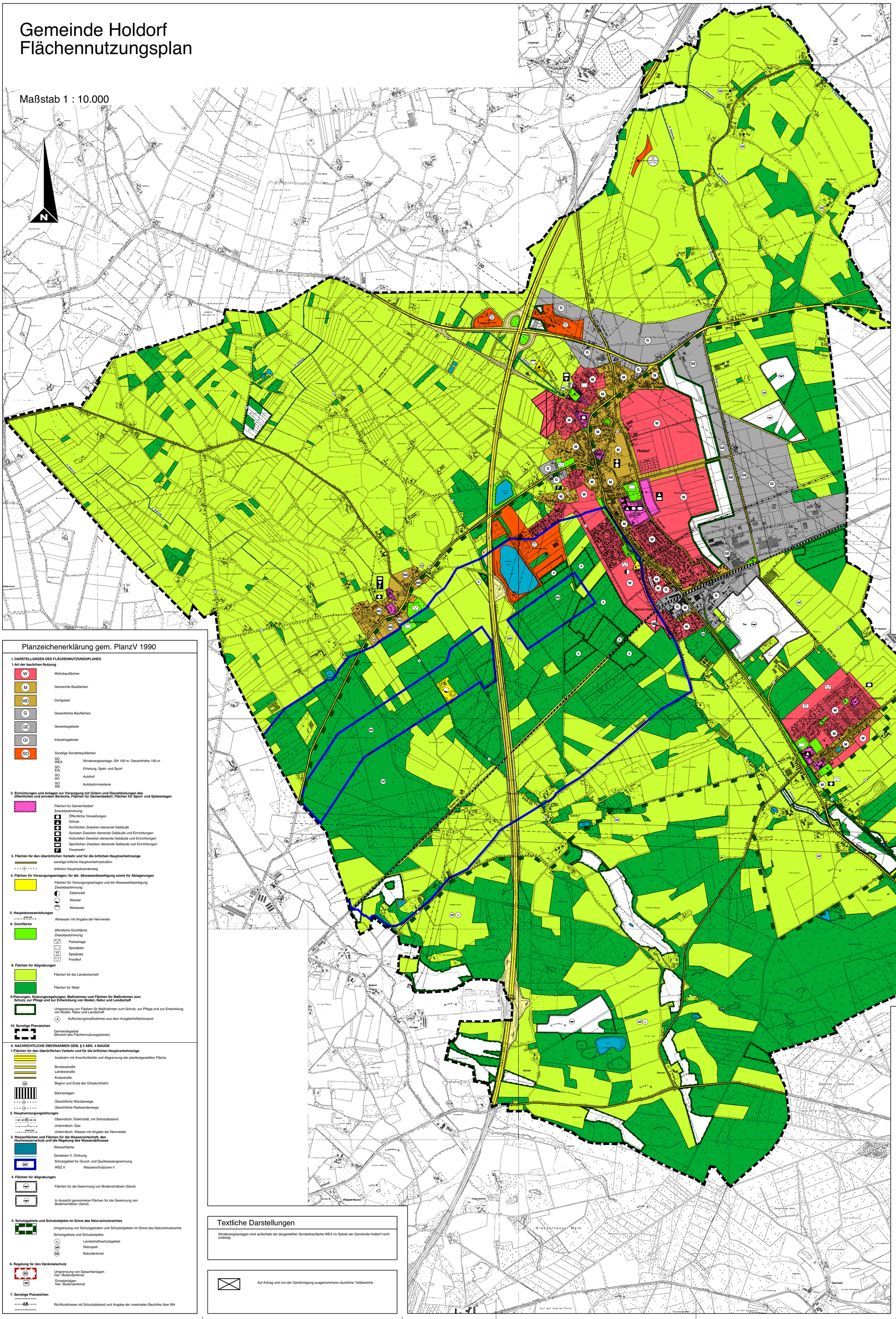

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

I. DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1.Art der baulichen Nutzung

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- MD — Dorfgebiet
- G — Gewerbliche Bauflächen
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- SO — Sonstige Sonderbauflächen
  - SO WEA — Windenergieanlage, GH 100 m: Gesamthöhe 100 m
  - SO Erh. — Erholung, Spiel- und Sport
  - SO AH — Autohof
  - SO AM — Autobahnmeisterei

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- sonstige örtliche Hauptverkehrsstraßen
- örtlicher Hauptradwanderweg

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser

5. Hauptabwasserleitungen

- NW 200 — Abwasser mit Angabe der Nennweite

6. Grünfläche

- öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

8. Flächen für Abgrabungen

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

9.Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- A — Aufforstungsmaßnahmen aus dem Ausgleichsflächenpool

10. Sonstige Planzeichen

- Gemeindegebiet (Bereich des Flächennutzungsplanes)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 5 ABS. 4 BAUGB

1.Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Autobahn mit Anschlußstelle und Abgrenzung der planfestgestellten Fläche
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- OD — Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wanderwege
- Überörtliche Radwanderwege

2. Hauptversorgungsleitungen

- Oberirdisch: Elektrizität, mit Schutzabstand
- Unterirdisch: Gas
- NW 200 — Unterirdisch: Wasser mit Angabe der Nennweite

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserfläche
- Gewässer II. Ordnung
- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
  - WSZ II — Wasserschutzzone II

4. Flächen für Abgrabungen

- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand)
- In Aussicht genommene Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand)

5. Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte:
- L — Landschaftsschutzgebiet
- NP — Naturpark
- ND — Naturdenkmal

6. Regelung für den Denkmalschutz

- BD — Umgrenzung von Gesamtanlagen hier: Bodendenkmal
- BD — Einzelanlagen hier: Bodendenkmal

7. Sonstige Planzeichen

- -68- — Richtfunktrasse mit Schutzabstand und Angabe der maximalen Bauhöhe über NN

Textliche Darstellungen

Windenergieanlagen sind außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche WEA im Gebiet der Gemeinde Holdorf nicht zulässig.

Auf Antrag und von der Genehmigung ausgenommene räumliche Teilbereiche

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 40 / § 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESEN FLÄCHENNUTZUNGS-PLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 31.10.2001

(SIEGEL)

GEZ. ECHTERMANN_____ BÜRGERMEISTER

GEZ. MUHLE_____ GEMEINDEDIREKTOR

Verfahrensvermerke

1.AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.04.1999 DIE NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 16.03.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF DEN 16.03.2001

GEZ. MUHLE_____
GEMEINDEDIREKTOR

2.PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSPLAN:
TOPOGRAPHISCHE KARTE MASSTAB 1 : 25.000
BLATT-NR.: BLATT-NAME
HERAUSGEGEBEN VOM: NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESVERWALTUNGSAMT/ LANDESVERMESSUNG

KARTENGRUNDLAGE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:
DEUTSCHE GRUNDKARTE, RASTERDATEN MASSTAB 1 : 5000,
STAND 10/2000: BLATT-NR.: 341405, 341411, 341418
STAND 1996: BLATT-NR.: 331429, 331430, 331432, 331433, 331434, 331435, 331436, 341402, 341403, 341404, 341406, 341408, 341409, 341410, 341412, 341415, 341416, 341417, 341422, 341423, 341424, 341428, 341429, 341430, 341506, 341511, 341516
HERAUSGEGEBEN VOM: KATASTERAMT VECHTA
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DIE LANDESVERMESSUNG + GEOBASISINFORMATION NIEDERSACHSEN

3.ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. H. WEYDRINGER
PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. A. POLLMANN
TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS

THALEN CONSULT
INGENIEURBÜRO FÜR STADTPLANUNG
STAU# 9 · 26122 OLDENBURG · TEL. 0441/18040 · FAX 0441/18040-99

OLDENBURG, DEN
27.02.2001 VORENTWURF
05.07.2001 ENTWURF
25.09.2001 VEREINFACHTE ÄNDERUNG

4.ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.06.2001 DEM ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB / § 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I. V. M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.06.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 09.07.2001 BIS 24.08.2001 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN 24.08.2001

GEZ. MUHLE
GEMENDEDIREKTOR

5.ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS / RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.10.2001 DEN VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGS-BERICHTES SOWIE DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 BAUGB ZUSTIMMEND ZUR KENNTNIS GENOMMEN. DEN BETROFFENEN BÜRGERN IM SINNE VON § 13 NR. 2 BAUGB UND DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IM SINNE VON § 13 NR. 3 BAUGB WURDE GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ UND SATZ 2 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 26.09.2001 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 15.10.2001 GEGEBEN.

HOLDORF, DEN 31.10.2001

GEZ. MUHLE
GEMEINDEDIREKTOR

7.FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND 3 BAUGB DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 30.10.2001 BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 31.10.2001

(SIEGEL)

GEZ. ECHTERMANN_____ BÜRGERMEISTER

GEZ. MUHLE_____ GEMEINDEDIREKTOR

8.GENEHMIGUNG

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG (AZ. 204.12-21101-60005/NEUAUFSTELLUNG) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH SICHTBAR KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

OLDENBURG, DEN 01.03.2002

HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS
(UNTERSCHRIFT)

GEZ. I.A. GÖBEL_____

9.BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ: _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN.
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF, DEN _____

(SIEGEL)

GEMEINDEDIREKTOR

10.INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IN DER OLDENBURGISCHEN VOLKSZEITUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAMIT AM _____ WIRKSAM GEWORDEN.

HOLDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

11.VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE-KOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

12.MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH WIRKSAMWERDEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

Übersichtsplan 1 : 100.000

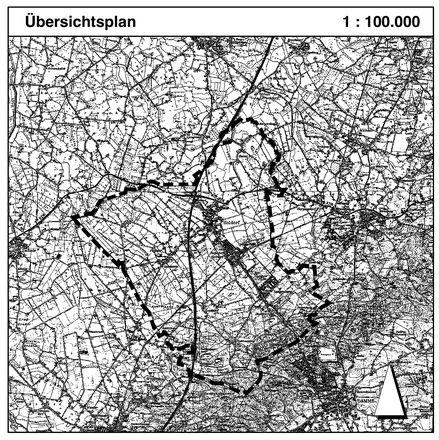

Gemeinde Holdorf
Flächennutzungsplan 2001

Maßstab 1 : 10.000